

ZUR BESONDEREN BEACHTUNG!

Wir warnen ausdrücklich davor, das Anschriftenmaterial des „SACHSENBUCH“ auszugs- oder teilweise nachzudrucken, Auszüge oder Ausschnitte (vornehmlich von Inseraten) zu Werbezwecken oder zum Zwecke der entgeltlichen gewerbsmäßigen Adressenveräußerung zu benutzen. — Zuwiderhandlungen werden als Verletzungen des Gesetzes betr. das Urheberrecht vom 19. 6. 1901, 22. 5. 1910 und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 gerichtlich verfolgt.



1949 IB 61